Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 16.11.2011 **Nr.32/2011**

Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Die Mitglieder des Studentenparlaments der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover haben in ihrer Sitzung am 01.11.2011 gemäß § 20 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Wahlordnung der Studentenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Wahlordnung in seiner Sitzung am 15.11.2011 genehmigt.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Grundsätze 3
§ 1 Wahl 3
§ 2 Wahlberechtigung 3
§ 3 Zusammensetzung 3
II. Abschnitt Wahlvorbereitung 3
§ 4 Wahlausschuss 3
§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses 3
§ 6 Vorsitz des Wahlausschusses 4
§ 7 Beschlussfassung des Wahlausschusses 4
§ 8 Wahlanordnung 4
§ 9 Wahlhelfer 4
§ 10 Unvereinbarkeit 4
§ 11 Wahlausschreibung 5
§ 12 Wählerverzeichnis 5
§ 13 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis 6
§ 14 Einreichung der Wahlvorschläge 6
§ 15 Inhalt des Wahlvorschlags 7
§ 16 Überprüfung der Wahlvorschläge 7
§ 17 Wahlbekanntmachung 8
III. Abschnitt Wahldurchführung 8
§ 18 Wahltermin 8
§ 19 Wahlräume 8
§ 20 (Briefwahl) 8
§ 21 Inhalt des Stimmzettels 9
§ 22 Stimmabgabe 9
§ 23 Sicherungsbestimmungen 9
§ 24 Wahlprotokoll 10
§ 25 Pflichten des Wahlausschusses 10
IV. Abschnitt Ergebnisfeststellung 11
§ 26 Auszählung 11
§ 27 Ergebnisfeststellung 11
§ 28 Veröffentlichung des Ergebnisses 12
V. Abschnitt Wahlprüfung 12
§ 29 Benachrichtigung 12
§ 30 Wahleinsprüche 12
VI. Abschnitt AStA-Wahlen 12
§ 31 AStA-Wahlen 12
VII. Abschnitt Schlussbestimmungen 13
§ 32 Änderung der Wahlordnung 13
§ 33 Geltung der Wahlordnung der HMTMH 13
§ 34 Inkrafttreten 13

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Wahl

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft im Studentenparlament werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl in der Hochschule gewählt.
2. Die Wahl zum Studentenparlament erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Hierzu sind Vorschläge in Form von Listen aufzustellen. Liegt nur ein Listenwahlvorschlag vor, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) zu wählen.
3. Die Legislaturperiode des Studentenparlaments beträgt ein Jahr.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar ist jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder ordentlich immatrikulierter Student der Hochschule für Musik und Theater und Medien Hannover.

§ 3 Zusammensetzung

In das Studentenparlament sind 15 studentische Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar von allen Studentinnen und Studenten zu wählen.

II. Abschnitt Wahlvorbereitung

§ 4 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Kontrolle der Wahlen wählt das Studentenparlament einen fünfköpfigen Wahlausschuss. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Zusammentritt eines neugewählten Wahlausschusses für die nächste turnusmäßig durchzuführende Wahl. Die hauptamtliche Vizepräsidentin/ der hauptamtliche Vizepräsident als gesetzliche Wahlleiterin beziehungsweise als gesetzlicher Wahlleiter wird zu den Sitzungen des Wahlausschusses eingeladen und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen. Diese/Dieser kann eine geeignete Person bestimmen, die sie/ihn in dieser Funktion vertritt.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach dieser Wahlordnung und ist für diese Wahl in Zusammenarbeit mit der hauptberuflichen Vizepräsidentin beziehungsweise dem hauptberuflichen Vizepräsidenten der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover als Wahlleiterin oder Wahlleiter verantwortlich. Der Wahlausschuss entscheidet über Zweifelsfragen bei der

Wahlhandlung und Stimmenauszählung und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Wahl und beschließt über Beschwerden wegen zurückgewiesener Wahlvorschläge.

§ 6 Vorsitz des Wahlausschusses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein; er oder sie oder eine von ihm Beauftragte oder Beauftragter leitet diese Sitzung, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt hat. Zu den folgenden Sitzungen des Wahlausschusses lädt dessen Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender ein; unterbleibt die Einladung, lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein.

§ 7 Beschlussfassung des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladungsschreiben an die Mitglieder drei Tage vor der Sitzung abgesandt worden sind oder auf einer Sitzung Einverständnis über einen neuen Termin erzielt worden ist. In diesem Fall sind Abwesende sofort über den neuen Termin zu unterrichten.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet in dringenden Fällen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 8 Wahlanordnung

Der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Durchführung der Wahl Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studentenschaft treffen.

§ 9 Wahlhelfer

Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Diese sind dem Wahlausschuss unterstellt. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Wahlanordnung einzuhalten.

§ 10 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen/ Wahlhelfer dürfen nicht zugleich Wahlkandidatinnen/ Wahlkandidaten sein.

§ 11 Wahlausschreibung

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt zum Ende der ablaufenden Wahlperiode des Studentenparlaments die Wahlen für das Studentenparlament der nächsten Wahlperiode aus.
2. Die Wahlausschreibung wird an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise veröffentlich.
3. Die Wahlausschreibung muss angeben:
    a) das zu wählende Gremium Studentenparlament,
    b) den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
    c) die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit einem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
    d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
    e) die Bedingungen, die ein Wahlvorschlag erfüllen muss,
    f) den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge entgegengenommen werden.

§ 12 Wählerverzeichnis

1. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wählerverzeichnis aufzustellen das bis zur Wahl auf dem neusten Stand zu halten ist. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zur Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählverzeichnis eintragen zu lassen.
3. Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z.B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechselungen auszuschließen.
4. Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Der Auslegungszeitraum umfasst die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§14 dieser Wahlordnung).
5. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei den von ihr beziehungsweise ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraumes enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der

Wahlleiterin oder des Wahlleiters bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem einsprucherhebenden Hochschulmitglied, sowie den zu beteiligenden Dritten mitzuteilen.

6. Sofort nach Ende der Auslegung und Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest.
7. In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.

§ 13 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

1. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragung fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Hochschule wird, ist nicht wahlberechtigt.
2. Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters aufheben und durch eigene Entscheidung ersetzen.
3. Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der oder dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist.
4. Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 14 Einreichung der Wahlvorschläge

1. Die Kandidatur zur Wahl des Studentenparlaments erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der durch den Wahlausschuss beschlossenen Frist. Diese beträgt mindestens 14 Tage und endet spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Die Reihenfolge der Kandidaturanmeldungen entscheidet über die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel.
2. Eine Verlängerung der Wahlvorschlagseinreichungsfrist kann der Wahlausschuss beschließen die Frist ist zu verlängern, wenn bei Fristende nicht mindestens 15 Wahlvorschläge eingegangen sind.

§ 15 Inhalt des Wahlvorschlags

Jede Kandidatin oder jeder Kandidat reicht einen Wahlvorschlag ein. Bei Listenvorschlägen können mehrere Wahlvorschläge auf einer Vorschlagsliste zusammengefasst werden.

1. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen enthalten:

a. Namen und Vornamen der Kandidatinnen/ Kandidaten in der Reihenfolge, in der die der Liste zugesprochenen Plätze auf sie entfallen sollen; außerdem ist jeweils die Semesterzahl und der Fachbereich anzugeben. Bei nur einem Wahlvorschlag bestimmen ebenfalls die Listenmitglieder die Reihenfolge, in der die Namen aufgeführt sind.

   Anschrift, Geburtsdatum und Studiengang können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechselungen zu vermeiden.

b. die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle ihrer oder seiner Wahl diese anzunehmen bereit sind. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen.

2. Eine Liste muss mindestens 2 Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten. Bei nur einem Wahlvorschlag muss die Liste mindestens 16 Kandidatinnen/ Kandidaten haben.
3. Jedes wahlberechtigte Hochschulmitglied hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmten Stelle einzusehen.

§ 16 Überprüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss lässt die Wahlvorschläge nach Überprüfung der Vollständigkeit der Wahl zu. Bei Unvollständigkeit ist die betroffene Kandidatin oder der betroffene Kandidat zu unterrichten und der Wahlvorschlag unter Angabe der Gründe zurückzugeben. Erfolgt binnen 5 Tagen nach der Rückgabe keine Vervollständigung, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgewiesen und die betreffende Kandidatin beziehungsweise der betreffende Kandidat wird gestrichen. Die Streichung wird ihr beziehungsweise ihm mitgeteilt.
2. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
3. Gegen die Zurückweisung oder Streichung kann innerhalb von 5 Tagen beim Wahlprüfungsausschuss Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlprüfungsausschuss hat soft zu entscheiden.

§ 17 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung alle zugelassenen Wahlvorschläge, die unverzüglich und bis zur Beendigung der Wahl öffentlich durch Aushang an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise bekannt zumachen sind. Der Aushang soll binnen einer Woche nach dem Abgabetermin für die Wahlvorschläge erfolgt sein. Der Aushang muss die zugelassenen Wahlvorschläge mit allen Angaben mit Ausnahme einer gegebenenfalls angegebenen Anschrift bekannt machen, die in § 15 gefordert sind. Ferner enthält er:

a. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
b. die Bestimmungen, die jede Wählerin beziehungsweise jeder Wähler zwecks Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl zu beachten hat und
c. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

III. Abschnitt Wahldurchführung

§ 18 Wahltermin

Es wird spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters an 2 aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen gewählt.

§ 19 Wahlräume

Die Wahlen finden an folgenden Standorten statt:

- Haupthaus Emmichplatz
- IJK Expo- Plaza 12

Jede Studentin, jeder Student ist nur an ihrem/ seinem Institut wahlberechtigt. Der Wahlausschuss übermittelt jedem Standort das vollständige Wählerverzeichnis und überprüft nach Beendigung der Wahl die Übereinstimmung von Wählerverzeichnis und abgegebenen Stimmen. Bei doppelter Stimmabgabe gilt die Stimme als nicht abgegeben.

§ 20 (Briefwahl)

Die Briefwahl ist zugelassen. Sie kann nur von der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten oder von einer von ihr beziehungsweise von ihm schriftlich bevollmächtigten Person spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag unter Vorlage eines amtlichen Ausweises der oder des Wahlberechtigten bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt werden. Nach Überprüfung des Wählverzeichnisses sind ihr oder ihm der Stimmzettel für die Wahl, ein Wahlschein, sowie die erforderlichen Umschläge zuzuleiten. In das Wählerverzeichnis wird ein Briefwahlvermerk aufgenommen. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen inneren Umschlag mit dem Wahlschein in einem weiteren äußeren Umschlag an die

Wahlleiterin oder den Wahlleiter zurückzusenden; er muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein.

§ 21 Inhalt des Stimmzettels

1. Der Stimmzettel enthält die Listen in der Reihenfolge des Eingangs der ordnungsgemäßen Wahlvorschläge beim Wahlausschuss. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleiterin beziehungsweise den Wahlleiter zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.

2. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Bei jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

§ 22 Stimmabgabe

Der Wahlvorgang läuft wie folgt:

Jede Wählerin/ Jeder Wähler erhält bei der Wahl einen Stimmzettel auf dem sie/ er bei mehreren Listen nur eine Liste ankreuzt.
Bei nur einer Liste kann sie/ er bis zu 15 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten ankreuzen. Beim Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wir der Name der Wählerin/ des Wählers im Wählerverzeichnis abgehakt. Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Das wahlberechtigte Hochschulmitglied muss sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder mit der HMTMH-Card ausweisen.

§ 23 Sicherungsbestimmungen

1. Es ist sicherzustellen, dass jede Wählerin oder jeder Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen werden vom Wahlausschuss in Abstimmung mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter getroffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können.

2. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, ist jede Wahlurne ständig von zwei Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Jede Urne ist vom Wahlausschuss leer und versiegelt an die Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfer auszuhändigen. Nach Beendigung jedes Wahlabschnitts sind die Urnen mit vom Wahlausschuss auszugebenden Klebestreifen zu sichern. Dies gilt auch, sofern die Wahl unterbrochen wird. Die Klebestreifen müssen die Unterschrift der Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfer tragen. Nach jedem Wahlabschnitt sind die Urnen gesichert im AStA-Büro unterzubringen.
3. Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen oder Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Dies gilt nicht für die Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
4. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigen abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

§ 24 Wahlprotokoll

Über den Verlauf der Wahl ist vom Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen beziehungsweise Wahlhelfern Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

a. die Bestätigung, dass die Vorschriften des § 24 eingehalten worden sind,
b. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
c. die Unterschriften aller beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
d. die schriftliche Erklärung des Wahlausschusses, dass ihm die Urne ordnungsgemäß übergeben worden ist,
e. besondere Vorkommnisse.

Dieses Protokoll ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl dem Wahlprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 25 Pflichten des Wahlausschusses

1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlausschusses muss während der Wahlzeiten ständig im AStA-Büro zur Entgegennahme von Beschwerden erreichbar sein. Jede Studentin beziehungsweise jeder Student hat das Recht, sich über die Durchführung der Wahl beim Wahlausschuss zu beschweren. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlausschusses im AStA-Büro muss Beschwerden sofort nachgehen.
2. Der Wahlausschuss hat sich an allen Wahlorten von der ordnungsgemäßen Wahldurchführung zu überzeugen und dem Studentenparlament einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. Abschnitt Ergebnisfeststellung

§ 26 Auszählung

1. Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss öffentlich die Urnen sowie die Stimmzettelumschläge und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen fest. Er überprüft, ob die Anzahl der Stimmzettel und die Zahl der Wahlvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Die Briefwahlstimmen werden gesondert ausgezählt. Die Auszählung muss ohne Unterbrechung erfolgen.

2. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

   a. nicht als amtlich erkennbar ist,
   b. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
   c. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
   d. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

3. Der Wahlausschuss beschließt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel. Die in 2. c. genannten Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlausschluss beschlossen hat, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und gesondert im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 27 Ergebnisfeststellung

1. Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse als Wahlergebnis fest:
   a. die Zahl der Wahlberechtigten,
   b. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
   c. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
   d. die Zahl der gültigen Stimmen,
   e. die Zahl der Stimmen die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallen sind,
   f. die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter,
   g. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

2. Bei Listenwahl stellt der Wahlausschuss die Sitzverteilung nach dem System d´Hondt fest. Im Falle der Mehrheitswahl bei nur einem Listenvorschlag werden diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Freiwerdende Sitze von Kandidatinnen und Kandidaten werden durch die nachfolgende Kandidatin beziehungsweise dem nachfolgenden Kandidaten ihrer Liste besetzt.

§ 28 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Wahlergebnis ist an allen Standorten der Hochschule in auffälliger Weise bekanntzugeben.

V. Abschnitt Wahlprüfung

§ 29 Benachrichtigung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder über ihre Wahl und Amtszeit; dasselbe gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern gegenüber den nachrückenden Mitgliedern.

§ 30 Wahleinsprüche

1. Verstoßen die Wahlen gegen die Satzung oder gegen diese Wahlordnung und ist durch diesen Verstoß das Ergebnis der Wahl verfälscht worden, so sind die Wahlen für ungültig zu erklären.
2. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Einspruch anfechten. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über den Einspruch innerhalb einer Woche.
3. Wird die Wahl zum Studentenparlament für ungültig erklärt, so sind hierfür Neuwahlen auszuschreiben. Die Fristen der Satzung und dieser Wahlordnung sind sinngemäß für die Neuwahl anzuwenden.

VI. Abschnitt AStA-Wahlen

§ 31 AStA-Wahlen

1. Der AStA wird auf der ersten regulären Sitzung des Studentenparlaments nach seiner Konstituierung gewählt.
2. Der AStA wird vom Studentenparlament in freier, geheimer, direkter und allgemeiner Wahl gewählt.
3. Jedes der bis zu acht AStA-Mitglieder wird einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat eine Stimme.
5. a. Im ersten und im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments erforderlich
   b. In allen weiteren Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Treten ein oder mehrere AStA-Mitglieder zurück, so wählt das Studentenparlament innerhalb von zwei Wochen die entsprechende Anzahl der zurückgetretenen Mitglieder nach.
7. Die Amtszeit beträgt 2 Semester. Der alte AStA bleibt bis zur Wahl des neuen AStA im Amt.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Wahlordnung

1. Die Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlaments geändert werden.
2. Die Wahlordnungsänderungen können erst zur nächsten Wahl des Studentenparlaments wirksam werden. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Wahlordnungsänderung sein.

§ 33 Geltung der Wahlordnung der HMTMH

Soweit in dieser Wahlordnung keine abweichende Bestimmung getroffen wurde, gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.